



Reg.-Nr.

LF

## Datenblatt zum Luftfahrthindernis Baubeginnanzeige/Fertigstellungsanzeige

### Bezeichnung des Hindernisses

#### Standortangaben:

Landkreis

Gemarkung

Postleitzahl Ort

Straße

Nummer

zuständige Behörde

Registriernummer / Aktenzeichen

Geographische Koordinaten in WGS 84 i.V. mit Einmessprotokoll eines ÖBVI

Eckpunkte: **KEINE Rechts- und Hochwerte!**

**Gemarkung Flur Flurstück**

A	N	°	'	"	E	°	'	"
B	N	°	'	"	E	°	'	"
C	N	°	'	"	E	°	'	"
D	N	°	'	"	E	°	'	"

#### Achtung!

Bitte topographische Karte - Maßstab 1:25.000 - mit eingezeichnetem Standort - bitte farblich gekennzeichnet beifügen.

Höhenangaben Nr.	)	)	)	)	)
Bauwerk (über Grund)	m	m	m	m	m
Baugrund (über NN)	m	m	m	m	m
Gesamthöhe (über NN)	m	m	m	m	m

#### Achtung!

Bemaßte Ansichtsskizze, gegebenenfalls mit geplanter Kennzeichnungsausführung, bitte beifügen!

**Adresse des Betreibers:**

Firmenname des Betreibers:

Vorname

Nachname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

E-Mailadresse

Tageskennzeichnung (Farbanstrich / alternativ weißblitzende Feuer)

Nachtkennzeichnung

Gefahrenfeuer (Anzahl)

keine Kennzeichnung vorhanden

**Ansprechpartner für Instandhaltung und -setzung der Nachtkennzeichnung**

Firmenname des Ansprech-  
partners:

Vorname

Nachname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Telefonnummer

E-Mailadresse

Baubeginn am:

fertiggestellt am:

Sonstiges:

Ich bestätige, dass ich die Datenschutzerklärung und die Hinweise zur Gebührenpflichtigkeit gelesen habe. Des Weiteren erkläre ich mich einverstanden, dass meine personengebundenen Daten gespeichert und zum Zweck der weiteren Bearbeitung meines Anliegens auch an Dritte weitergegeben und gegebenenfalls gespeichert werden dürfen.

## Anlage zur Fertigstellung

Folgende Unterlagen sind mit der Fertigstellungsanzeige einzureichen:

- Kopie des Einmessprotokolls inklusive Anlagen

### HINWEISE:

Zum Einsatz kommende Kräne zur Errichtung des Bauwerkes bedürfen gegebenenfalls gemäß § 15 Absatz 2 Luftverkehrsgesetz-LuftVG einer gesonderten Genehmigung der Luftfahrtbehörde. Diese kann in Verbindung mit den §§ 31, 12 in Verbindung mit den §§ 14, 17 Luftverkehrsgesetz-LuftVG unter Auflagen aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, in diesem Falle der DFS Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS GmbH) erteilt werden.

Der Antrag auf Errichtung benötigter Kräne ist unter Verwendung des Vordrucks "Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Kranes/Bauhilfsmittels..." bei der

**Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg,  
Mittelstraße 5 / 5 a in  
12529 Schönefeld**

per E-Mail: [Luftfahrthindernis@LBV.Brandenburg.de](mailto:Luftfahrthindernis@LBV.Brandenburg.de) rechtzeitig (mindestens 14 Arbeitstage - gerechnet Mo.-Fr.- vorher) mit Angabe der Arbeitshöhe des Kranes und der gewünschten Einsatzdauer sowie eines Bauablaufplanes durch das den Kran betreibende Unternehmen oder den Genehmigungsinhaber einzureichen. Bei Antragstellung durch den Genehmigungsinhaber sind der LuBB konkret zu benennen, wer Antragsteller, wer die Kosten für das luftverkehrsrechtliche Verfahren auf Stellung des Kranes trägt und wer letztendlich Genehmigungsinhaber (Kranfirma) ist.

Ein entsprechender Vordruck ist als pdf-Datei auch auf der Internetseite der LuBB hinterlegt.

- Falls geplante Kennzeichnung:
- bemasste Ansichtsskizze des Bauwerkes mit Darstellung der Kennzeichnungsausführung,
- Nachweise der Eignung der zum Einsatz gekommenen Feuer gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen-AVV LFH vom 24.04.2020 (veröffentlicht am 30.04.2020 im Bundesanzeiger BAnzAT 30.04.2020 B 4).
- Erläuterungen gemäß 3.10 der AVV LFH bzgl. der Ausführung der Ersatzstromversorgung und deren Kapazität unter der Maßgabe der Wiederherstellung der "normalen" Stromversorgung. Dabei sollte die Stromunterbrechung bei Ausfall der Spannungsquelle 2 Minuten nicht überschreiten.
- Darstellung der Versorgung und Inbetriebnahme der Kennzeichnungsmaßnahmen während der Bauphase bei Erreichen der entsprechenden Hindernishöhe inkl. Ersatzstromversorgung

## Eröffnung des Zugangs für die Übermittlung elektronischer Dokumente

Gemäß § 3a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist im Rahmen der elektronischen Kommunikation die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Sofern Ihr Vorhaben genehmigungsfähig ist, wird bei Eröffnung des Zugangs der Bescheid nicht per Postversand übermittelt, sondern ausschließlich per E-Mail.

Sind Sie damit einverstanden, den Bescheid ausschließlich per E-Mail zu erhalten und damit den Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG für die Übermittlung elektronischer Dokumente zu eröffnen?

ja

nein

Sofern Sie den Zugang gemäß § 3a Abs. 1 VwVfG nicht eröffnen, erhalten Sie die Bescheide vorab per E-Mail und im Anschluss auf dem Postweg.

E-Mailadresse des Empfängers

Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.